

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Datum	Inhalt	Seite
25. 5. 1966	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes	183
25. 5. 1966	Gesetz zur Ausführung des Mutterschutzgesetzes (AGMuSchG)	187
13. 4. 1966	Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau	187
11. 5. 1966	Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen	187
17. 5. 1966	Verordnung über die Zuständigkeit zur Untersuchung von Wein bei der Einfuhr	188
20. 5. 1966	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen	188
21. 5. 1966	Verordnung über die Einziehung von Beiträgen der Handwerkskammern	189
25. 5. 1966	Landesverordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche	189
28. 4. 1966	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. April 1966 Vf. 42—VII—64 betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 1 der Kreisverordnung des Landratsamts Berchtesgaden über das Befahren des Königssees mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft vom 31. Mai 1963 (Amtsblatt für den Landkreis und die Marktgemeinde Berchtesgaden Nr. 22 vom 8. Juni 1963)	190
	Druckfehlerberichtigung	194

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes

Vom 25. Mai 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958 (GVBl. S. 221), des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 12. November 1958 (GVBl. S. 329), des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung (Drittes Abschlußgesetz) vom 3. Februar 1960 (GVBl. S. 11) und des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 268) wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in diesem Verfahren ist vorbehaltlich der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig; sie ist spätestens am achten Tag vor der Abstimmung zu erlassen.“

b) Abs. 4 wird gestrichen.

2. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 5 wird gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Versagung des Wahlscheines ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die in diesem Verfahren vorbehaltlich der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig entscheidet.“

3. Art. 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlvorstand entscheidet über alle bei der Abstimmung sich ergebenden Anstände für das Wahlverfahren vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.“

4. Art. 38 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Hiervon treffen

auf den Wahlkreis Oberbayern	59
auf den Wahlkreis Niederbayern	21

auf den Wahlkreis Oberpfalz	19
auf den Wahlkreis Oberfranken	23
auf den Wahlkreis Mittelfranken	29
auf den Wahlkreis Unterfranken	24
auf den Wahlkreis Schwaben	29

(3) Für die Wahl von 102 Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes werden im ganzen Land 102 Stimmkreise und Stimmkreisverbände gebildet, und zwar

im Wahlkreis Oberbayern	29
im Wahlkreis Niederbayern	10
im Wahlkreis Oberpfalz	10
im Wahlkreis Oberfranken	12
im Wahlkreis Mittelfranken	15
im Wahlkreis Unterfranken	11
im Wahlkreis Schwaben	15.“

5. In Art. 40 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sieben- undzwanzigsten“ ersetzt durch das Wort „vierunddreißigsten“.
6. In Art. 44 Abs. 1 wird das Wort „dreiundzwanzigsten“ ersetzt durch das Wort „einunddreißigsten“.
7. Art. 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „zweiundzwanzigsten“ ersetzt durch das Wort „dreißigsten“.
 - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie muß beim Wahlkreisausschuß spätestens am dritten Tag nach der Entscheidung — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) spätestens am zweiten Tag nach der Entscheidung — eingelegt werden.“
 - c) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „neunzehnten“ ersetzt durch das Wort „vierundzwanzigsten“.
8. In Art. 47 Abs. 1 wird das Wort „fünfzehnten“ ersetzt durch das Wort „zwanzigsten“.
9. Art. 48 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird auf dem Stimmzettel für die Wahl des Wahlkreisbewerbers ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers nur eine bestimmte Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe angekreuzt, so ist diese Stimme der betreffenden Partei oder Wählergruppe zuzurechnen.“
10. In Art. 49 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 ist jeweils nach Ziffer 3 folgendes einzufügen:

- „4. wie viele gültige Stimmen für jede Wahlkreisliste, auf der ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers nur eine bestimmte Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe angekreuzt wurde (Art. 48 Abs. 2),“
Die bisherige Nr. 4 wird jeweils Nr. 5.
11. In Art. 52 Abs. 1 werden die Worte „— vorbehaltlich Art. 53 Abs. 2 —“ gestrichen.
 12. Art. 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„(2) In den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden errungene Sitze verbleiben dem Wahlkreisvorschlag auch dann, wenn sie die nach Art. 51 Abs. 2 ermittelte Zahl der Sitze übersteigen. In diesem Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordneten des Landes (Art. 38 Abs. 1) entsprechend.“
 13. Art. 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Über den Verlust der Mitgliedschaft beschließt der Landtag, im Streitfalle der Verfassungsgerichtshof (Art. 41 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962, GVBl. S. 337).“
 14. Art. 66 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Diese Feststellung steht einem Landtagsbeschuß im Sinne des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) gleich.“
 15. Art. 75 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in diesem Verfahren ist endgültig; sie ist binnen einer Woche zu erlassen.“
b) Abs. 5 wird gestrichen.
 16. Nach Art. 98 wird folgender Art. 98a eingefügt:
„Wahlstatistik
(1) Das Ergebnis der Wahlen zum Landtag ist statistisch zu bearbeiten.
(2) In den vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Landeswahlleiter zu bestimmenden Stimmbezirken sind auch Statistiken über Geschlechter- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlkreisvorschläge zu erstellen. Die Trennung der Abstimmung nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.“
 17. Die Anlage zu Art. 14 Abs. 3 wird durch die nachstehende Anlage ersetzt.

§ 2

Das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958 (GVBl. S. 234) und des Gesetzes vom 28. November 1959 (GVBl. S. 257) wird wie folgt geändert:

In Art. 4 Ziff. 6 wird unter Streichung des Punktes folgendes eingefügt:

„und daß eine Erhöhung der Gesamtzahl der Bezirksräte bei Anwendung des Art. 53 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes nur eintritt, wenn sie sich aus der Bezirkstagswahl selbst ergibt.“

§ 3

Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958 (GVBl. S. 221), des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 12. November 1958 (GVBl. S. 329), des Dritten Gesetzes zum Ab-

schluß der politischen Befreiung (Drittes Abschlußgesetz) vom 3. Februar 1960 (GVBl. S. 11), des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 268) und des § 1 dieses Änderungsgesetzes unter Berücksichtigung der sich hieraus ergebenden Änderung der Nummern einzelner Artikel und mit neuem Datum neu bekanntzumachen.

§ 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

München, den 25. Mai 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Anlage

zu Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz)

Aufstellung

über die Stimmkreise und Stimmkreisverbände
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten
(Landesdurchschnitt): 47 838

Wahlkreis Oberbayern

Einwohnerzahl:	2 805 203
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	59
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten im Wahlkreis:	47 546
Zahl der Stimmkreise und Stimmkreisverbände:	29
	Einwohner
1. München-Stadt 1—4, 6, 8—11, 19	109 283
2. München-Stadt 5, 12, 13, 22	85 743
3. München-Stadt 7, 21, 23	87 464
4. München-Stadt 14—16, 29	105 686
5. München-Stadt 17, 18	88 801
6. München-Stadt 20, 25, 41	96 689
7. München-Stadt 24, 34, 36	91 620
8. München-Stadt 26, 27	108 178
9. München-Stadt 28, 33	95 361
10. München-Stadt 30—32	106 251
11. München-Stadt 35, 37—40	83 667
12. Aichach Dachau	(41 488) (69 791) 111 279
13. Altötting	81 641
14. Berchtesgaden Stadt Bad Reichenhall Laufen	(35 504) (12 281) (55 049) 102 834
15. Ebersberg Bad Aibling	(62 534) (44 625) 107 159
16. Erding	67 209
17. Freising-Stadt Freising-Land	(27 134) (51 317) 78 451
18. Fürstenfeldbruck	97 618

	Einwohner	
19. Garmisch-Partenkirchen	(55 491)	
Bad Tölz	(36 867)	92 358
20. Ingolstadt-Stadt	(66 185)	
Ingolstadt-Land	(50 642)	116 827
21. Landsberg a. Lech-Stadt	(13 676)	
Landsberg a. Lech-Land	(41 626)	
Schongau	(39 644)	94 946
22. Miesbach		66 825
23. Mühldorf a. Inn	(66 266)	
Wasserburg a. Inn	(48 564)	114 830
24. München-Land		120 255
25. Pfaffenhofen a. d. Ilm	(52 672)	
Schrobenhausen	(30 552)	83 224
26. Rosenheim-Stadt	(29 014)	
Rosenheim-Land	(84 859)	113 873
27. Starnberg	(74 387)	
Wolfratshausen	(52 287)	126 674
28. Traunstein-Stadt	(13 437)	
Traunstein-Land	(88 999)	102 436
29. Weilheim i. Obb.		68 021

Wahlkreis Niederbayern

Einwohnerzahl:	1 004 299
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	21
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten im Wahlkreis:	47 824
Zahl der Stimmkreise und Stimmkreisverbände:	10

	Einwohner	
1. Passau-Stadt	(27 507)	
Passau-Land	(64 289)	91 796
2. Wegscheid	(24 079)	
Wolfstein	(43 818)	
Grafenau	(30 282)	98 179
3. Griesbach i. Rottal	(43 337)	
Vilshofen	(57 477)	100 814
4. Kötzing	(34 411)	
Regen	(46 443)	
Viechtach	(30 870)	111 724
5. Deggendorf-Stadt	(17 158)	
Deggendorf-Land	(54 352)	
Landau a. d. Isar	(31 753)	103 263
6. Bogen	(37 782)	
Straubing-Stadt	(36 352)	
Straubing-Land	(29 860)	103 994
7. Pfarrkirchen	(52 273)	
Eggenfelden	(50 508)	102 781
8. Vilsbiburg	(38 324)	
Dingolfing	(35 439)	
Mallersdorf	(30 978)	104 741
9. Landshut-Stadt	(47 499)	
Landshut-Land	(40 240)	87 739
10. Rottenburg a. d. Laaber	(23 038)	
Kelheim	(54 648)	
Mainburg	(21 582)	99 268

Wahlkreis Oberpfalz

Einwohnerzahl:	928 947
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	19
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten im Wahlkreis:	48 892
Zahl der Stimmkreise und Stimmkreisverbände:	10

	Einwohner	
1. Amberg-Stadt	(42 485)	
Amberg-Land	(50 536)	
Sulzbach-Rosenberg	(33 324)	126 345
2. Burglengenfeld	(49 837)	
Stadt Schwandorf i. Bay.	(16 419)	
Roding	(33 025)	99 281

	Einwohner	
3. Cham	(40 238)	
Neunburg vorm Wald	(17 989)	
Waldmünchen	(16 742)	74 969
4. Nabburg	(31 631)	
Oberviechtach	(15 865)	
Vohenstrauß	(25 480)	72 976
5. Neumarkt i. d. OPf.-Stadt	(17 352)	
Neumarkt i. d. OPf.-Land	(39 097)	
Beilngries	(16 820)	73 269
6. Neustadt a. d. Waldnaab.	(55 740)	
Stadt Weiden i. d. OPf.	(42 817)	
Eschenbach i. d. OPf.	(35 432)	133 989
7. Parsberg	(37 295)	
Riedenburg	(17 974)	55 269
8. Regensburg-Stadt		120 111
9. Regensburg-Land		90 568
10. Tirschenreuth	(59 520)	
Kemnath	(22 650)	82 170

Wahlkreis Oberfranken

Einwohnerzahl:	1 098 968
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	23
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten im Wahlkreis:	47 781
Zahl der Stimmkreise und Stimmkreisverbände:	12

	Einwohner	
1. Bamberg-Stadt		67 996
2. Bamberg-Land		89 612
3. Bayreuth-Stadt	(63 131)	
Bayreuth-Land	(48 661)	111 792
4. Coburg-Stadt	(39 912)	
Coburg-Land	(71 372)	
Stadt Neustadt b. Coburg	(12 230)	123 514
5. Ebermannstadt	(27 696)	
Pegnitz	(38 387)	66 083
6. Forchheim-Stadt	(20 626)	
Forchheim-Land	(44 035)	
Höchstädt a. d. Aisch	(49 339)	114 000
7. Hof-Stadt	(54 940)	
Hof-Land	(33 314)	88 254
8. Kronach		80 691
9. Kulmbach-Stadt	(23 059)	
Kulmbach-Land	(35 519)	
Stadtsteinach	(20 545)	79 123
10. Münchberg	(41 701)	
Naila	(35 652)	77 353
11. Staffelstein	(26 486)	
Lichtenfels	(53 169)	79 655
12. Wunsiedel	(58 296)	
Stadt Marktredwitz	(16 026)	
Rehau	(27 984)	
Stadt Selb	(18 589)	120 895

Wahlkreis Mittelfranken

Einwohnerzahl:	1 389 164
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	29
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten im Wahlkreis:	47 902
Zahl der Stimmkreise und Stimmkreisverbände:	15

	Einwohner	
1. Nürnberg-Stadt ¹⁾ NW		
Stadtbezirke 2—5, 6 ohne		
Distrikte S 45, 46a, 51—54		
Stadtbezirk 16 nur die		
Distrikte L 60—64, 102, 103		
(ohne L 95—98)		

¹⁾ geschätzt

	Einwohner	
13. Neuburg a. d. Donau-Stadt	(16 134)	
Neuburg a. d. Donau-Land	(42 079)	58 213
14. Neu-Ulm-Stadt	(22 972)	
Neu-Ulm-Land	(52 999)	
Illertissen	(44 019)	119 990
15. Sonthofen		66 485

**Gesetz
zur Ausführung des Mutterschutzgesetzes
(AGMuSchG)**

Vom 25. Mai 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Aufsichtsbehörden im Sinne von § 18 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) in der Fassung vom 9. November 1965 (EGBl. I S. 1822) sind die Gewerbeaufsichtsämter; soweit Betriebe einer bergbehördlichen Aufsicht nach dem Berggesetz vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136) oder der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) oder der Verordnung über die Bergbehörden vom 10. September 1931 (BayBS IV S. 128) unterliegen, sind die Bergämter zuständig.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 25. Mai 1966

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung
über die Bayerische Landesanstalt für Wein-,
Obst- und Gartenbau**

Vom 13. April 1966

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Bayerische Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau hat ihren Sitz in Würzburg; sie ist dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet.

§ 2

(1) Der Landesanstalt obliegt die Förderung des Weinbaues und der Kellerwirtschaft sowie des Obst- und Gartenbaues einschließlich der Obst- und Gemüseverwertung durch

Aufklärung und Beratung,
Untersuchung und Versuche,
Schulung des Berufsnachwuchses, vornehmlich in Lehrgängen und Kursen,
Rebenzüchtung, -veredlung und -vermehrung.

(2) Die Landesanstalt erstellt auf Ersuchen Fachgutachten.

§ 3

Die Landesanstalt unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben

- a) Weingüter, Kellereibetriebe, Rebschnittgärten und Rebenveredlungsbetriebe,
- b) ein Institut für Rebenzüchtung und Weinbereitung mit Versuchsstation in Würzburg,
- c) eine Meisterschule für Wein-, Obst- und Gartenbau und Kellerwirtschaft, verbunden mit Demonstrations- und Versuchsbetrieben, in Veitshöchheim.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau vom 12. Januar 1962 (GVBl. S. 14) außer Kraft.

München, den 13. April 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Änderung der Satzung
der Versorgungsanstalt der Kaminkehrer-
gesellen**

Vom 11. Mai 1966

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen vom 18. Juni 1956 (BayBS I S. 299) in der Fassung der Änderungen vom 5. Januar 1959 (GVBl. S. 8), vom 3. März 1960 (GVBl. S. 30), vom 10. März 1961 (GVBl. S. 96), vom 19. Februar 1962 (GVBl. S. 22), vom 11. März 1963 (GVBl. S. 46), vom 10. Juni 1963 (GVBl. S. 146) und vom 13. Juli 1964 (GVBl. S. 152), mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschl. vom 28. April 1966 Nr. I A 2 - 532 - 13/9) sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschl. vom 27. April 1966 Nr. 7910k - II/8b - 19 959) wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Versicherten sind für jede angefangene Kalenderwoche als Beitrag 4 DM an die Anstalt zu entrichten.“

2. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn für 52 Kalenderwochen Beiträge zur Pflicht- oder Weiterversicherung entrichtet worden sind.“

3. In § 27 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Das jährliche Witwengeld beträgt 1680 DM.“

4. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das jährliche Waisengeld beträgt für jede Halbwaise 650 DM, für jede Vollwaise 1300 DM.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

München, den 11. Mai 1966

Bayerische Versicherungskammer

I. V. Dr. M a y e r, Vizepräsident

Verordnung über die Zuständigkeit zur Untersuchung von Wein bei der Einfuhr

Vom 17. Mai 1966

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356) und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Fachanstalten im Sinne des Art. 10 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 358) sind die Staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalten München und Würzburg.

§ 2

(1) Die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt München ist zuständig für die Untersuchung von Sendungen, die im Bereich der Oberfinanzdirektion München zollamtlich abgefertigt werden.

(2) Die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Würzburg ist zuständig für die Untersuchung von Sendungen, die im Bereich der Oberfinanzdirektion Nürnberg zollamtlich abgefertigt werden.

§ 3

Die Staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalten München und Würzburg erstatten auch Obergutachten (Art. 10 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes).

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

München, den 17. Mai 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 20. Mai 1966

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. September 1965 (GVBl. S. 288) sowie auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Entscheidung der Strafsachen einschließlich der Jugendsachen obliegt, soweit das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren zuständig ist, den in § 2 bestimmten Amtsgerichten (Haftgerichten),

1. wenn im vorbereitenden Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung der zuständige oder der nächste Amtsrichter oder der Amtsrichter des Bezirks der vorläufigen Festnahme über die Anordnung, den Vollzug oder die Aufhebung der Untersuchungshaft zu entscheiden hat,
2. wenn der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf

Erlaß eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren die Anordnung der Untersuchungshaft beantragt,

3. wenn sich der Beschuldigte oder einer der Beschuldigten bei der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren in Untersuchungshaft befindet,
4. wenn einer der Fälle der §§ 14, 15 und 21 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 3 steht der Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) gleich.

§ 2

(1) Als Haftgericht ist zuständig jeweils das Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts für den ganzen Landgerichtsbezirk, soweit nicht in Absatz 2 Abweichendes bestimmt ist.

(2) In Abweichung von Absatz 1 sind als Haftgerichte zuständig

a) für männliche Beschuldigte

- 1) im Landgerichtsbezirk **A m b e r g**
das Amtsgericht **Schwandorf i. Bay.** für die Amtsgerichtsbezirke Cham, Furth i. Wald, Nabburg, Neunburg vorm Wald, Schwandorf i. Bay. und Waldmünchen;
- 2) im Landgerichtsbezirk **A u g s b u r g**
das Amtsgericht **Landsberg a. Lech** für seinen Bezirk,
das Amtsgericht **Neuburg a. d. Donau** für die Amtsgerichtsbezirke Donauwörth, Neuburg a. d. Donau und Nördlingen;
- 3) im Landgerichtsbezirk **C o b u r g**
das Amtsgericht **Kronach** für die Amtsgerichtsbezirke Kronach und Lichtenfels;
- 4) im Landgerichtsbezirk **K e m p t e n (A l l g ä u)**
das Amtsgericht **Kaufbeuren** für die Amtsgerichtsbezirke Füssen, Kaufbeuren, Marktobendorf und Schongau,
das Amtsgericht **Lindau (Bodensee)** für die Amtsgerichtsbezirke Lindau (Bodensee) und Weiler-Lindenberg;
- 5) im Landgerichtsbezirk **M e m m i n g e n**
das Amtsgericht **Neu-Ulm** für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg, Krumbach (Schwaben), Neu-Ulm und Weißenhorn;
- 6) im Landgerichtsbezirk **M ü n c h e n I I**
das Amtsgericht **Erding** für die Amtsgerichtsbezirke Ebersberg, Erding und Freising,
das Amtsgericht **Fürstenfeldbruck** für die Amtsgerichtsbezirke Dachau und Fürstenfeldbruck,
das Amtsgericht **Garmisch-Partenkirchen** für seinen Bezirk,
das Amtsgericht **Ingolstadt** für die Amtsgerichtsbezirke Geisenfeld, Ingolstadt und Pfaffenhofen a. d. Ilm,
das Amtsgericht **Miesbach** für die Amtsgerichtsbezirke Bad Tölz und Miesbach,
das Amtsgericht **Starnberg** (mit der Bezeichnung „Strafgericht München-Land“ und dem Sitz in München) für den Amtsgerichtsbezirk Wolfratshausen,
das Amtsgericht **Weilheim i. OB** für die Amtsgerichtsbezirke Starnberg und Weilheim i. OB;
- 7) im Landgerichtsbezirk **N ü r n b e r g - F ü r t h**
das Amtsgericht **Eichstätt** für die Amtsgerichtsbezirke Beilngries, Eichstätt und Weißenburg i. Bay.;
- das Amtsgericht **Erlangen** für seinen Bezirk,

das Amtsgericht Fürth für die Amtsgerichtsbezirke Bad Windsheim, Fürth, Neustadt a. d. Aisch und Scheinfeld;

- 8) im Landgerichtsbezirk Schweinfurt das Amtsgericht Bad Neustadt a. d. Saale für die Amtsgerichtsbezirke Bad Neustadt a. d. Saale, Königshofen i. Grabfeld, Mellrichstadt und Münnerstadt;
- 9) im Landgerichtsbezirk Traunstein das Amtsgericht Bad Reichenhall für die Amtsgerichtsbezirke Bad Reichenhall, Berchtesgaden und Laufen, das Amtsgericht Mühldorf a. Inn für die Amtsgerichtsbezirke Altötting, Burghausen, Haag i. OB, Mühldorf a. Inn und Wasserburg a. Inn, das Amtsgericht Rosenheim für die Amtsgerichtsbezirke Bad Aibling und Rosenheim.

b) für weibliche Beschuldigte

- 1) im Landgerichtsbezirk München II das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen für die Amtsgerichtsbezirke Garmisch-Partenkirchen und Weilheim, das Amtsgericht Ingolstadt für die Amtsgerichtsbezirke Geisenfeld, Ingolstadt und Pfaffenhofen a. d. Ilm, das Amtsgericht Starnberg (mit der Bezeichnung „Strafgericht München-Land“ und dem Sitz in München) für die Amtsgerichtsbezirke Bad Tölz, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Miesbach, Starnberg und Wolfratshausen;
- 2) im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth das Amtsgericht Fürth für die Amtsgerichtsbezirke Bad Windsheim, Fürth, Neustadt a. d. Aisch und Scheinfeld.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 21. September 1965 (GVBl. S. 304) außer Kraft.

München, den 20. Mai 1966

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. E h a r d, Staatsminister

Verordnung über die Einziehung von Beiträgen der Handwerkskammern

Vom 21. Mai 1966

Auf Grund des § 113 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) und des § 1 Nr. 4 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung vom 23. November 1965 (GVBl. S. 326) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 113 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung können die Handwerkskammern für Oberbayern, für Niederbayern, für Mittelfranken und für Schwaben die Beiträge der selbständigen Handwerker und der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe selbst einziehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.
München, den 21. Mai 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Landesverordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche

Vom 25. Mai 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 152), auf Grund § 1 Nr. 2 bis 6, §§ 2, 4 und 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (BGBl. I S. 205) und der §§ 20, 24 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinn des § 1 Nr. 2 bis 6, der §§ 2 und 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (BGBl. I S. 205), im folgenden Bundesverordnung genannt, ist das Bayerische Staatsministerium des Innern. Dieses ist auch zuständig für Anordnungen nach § 1 Nr. 2 bis 6 der Bundesverordnung auf Grund der §§ 3 und 4 der Bundesverordnung.

(2) Zuständige Behörde im Sinn des § 5 Abs. 2 der Bundesverordnung ist die Regierung.

(3) Im übrigen bleibt § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayer. Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153), unbeschadet des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung, unberührt.

§ 2

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Schweinen festgestellt, so gilt folgendes:

1. Die auf Grund einer Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde getöteten Schweine dürfen nicht abgehäutet werden;
2. die Schweine dürfen vom Seuchengehöft oder sonstigen Standort zur Schlachtstätte oder Tierkörperbeseitigungsanstalt nur in Fahrzeugen befördert werden; die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Streu und Futter nicht durchsickern oder herausfallen können;
3. die zum Transport der Schweine benutzten Fahrzeuge sind vor Verlassen der Schlachtstätte nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren;
4. die beim Transport beteiligten Personen haben sich vor Verlassen des Seuchengehöftes oder sonstigen Standortes sowie der Schlachtstätte und die bei der Tötung anwesenden Personen vor Verlassen der Schlachtstätte nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren;
5. die bei der Schlachtung benutzten Gerätschaften sind unmittelbar nach der Schlachtung nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 3

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Wiederkäuern festgestellt, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Tötung der Wiederkäuer und Schweine des Gehöftes oder sonstigen Standorts mit Zustimmung der Regierung anordnen. Das gleiche gilt für die Tötung von Wiederkäuern eines Gehöftes oder sonstigen Standorts, wenn die Seuche nur bei Schweinen festgestellt ist.

(2) Ist die Tötung von Wiederkäuern nach Absatz 1 angeordnet, so gilt § 2 Nr. 2 bis 5 entsprechend.

§ 4

(1) Für die auf Grund einer Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde getöteten Schweine und Wiederkäuer gilt folgendes:

1. Schlund, Magen und Darm einschließlich Inhalt, das Blut, die Unterfüße mit Haut bis zum Fesselgelenk, bei Schweinen die Borsten und bei Wiederkäuern Euter und Hörner sind unschädlich zu beseitigen;
2. Kopf, Zunge und Herz sind nach Entfernung der veränderten Teile durch Erhitzung zu entseuchen, die entfernten Teile sind unschädlich zu beseitigen;
3. das Fleisch einschließlich Milz, Nieren, Leber und Lunge ist drei Tage bei einer Temperatur von + 4° bis + 6° C zu lagern und darf danach nur zur Verarbeitung zu Fleischerzeugnissen abgeben und verwendet werden;
4. das Fleisch ist bei der Verarbeitung zu entbeinen und die ausgelösten Knochen sowie Fleischabfälle sind unschädlich zu beseitigen;
5. die Haut von Wiederkäuern ist mit einem Gemisch aus 95 vom Hundert Gewichtsanteilen Salz und 5 vom Hundert Gewichtsanteilen Soda zu behandeln und acht Tage zu lagern.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn bei einer Tötung von Schweinen oder Wiederkäuern, die nicht auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde vorgenommen wird, die Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht auf Maul- und Klauenseuche festgestellt wird.

§ 5

Die Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu (BayBS II S. 153) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 171 und 172 werden aufgehoben.
2. In § 174 Abs. 1 Buchst. a werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden Satz ersetzt: „Im übrigen gelten für die Schlachtung der Tiere § 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (BGBl. I S. 205) und die §§ 2 bis 4 der Landesverordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 25. Mai 1966 (GVBl. S. 189).“
3. Der letzte Satz des § 175 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Im übrigen gelten für die Schlachtung der Tiere § 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (BGBl. I S. 205) und § 2 Nr. 1 bis 3, bei Wiederkäuern § 2 Nr. 2 und 3 der Landesverordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 25. Mai 1966 (GVBl. S. 189).“

§ 6

Wer den Vorschriften der §§ 2, 3 Abs. 2 oder des § 4 oder einer Anordnung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des § 74 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und des § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 am 1. Juni 1966 in Kraft. § 4 Abs. 2 tritt am 16. Juli 1966 in Kraft.

München, den 25. Mai 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern

J u n k e r, Staatsminister

Bekanntmachung

der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. April 1966 Vf. 42-VII-64 betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 1 der Kreisverordnung des Landratsamts Berchtesgaden über das Befahren des Königssees mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft vom 31. Mai 1963 (Amtsblatt für den Landkreis und die Markt-gemeinde Berchtesgaden Nr. 22 vom 8. Juni 1963)

Gemäß Art. 43 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. April 1966 bekanntgemacht.

München, den 6. Mai 1966

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

gez. Dr. M e d e r, Vizepräsident

Vf 42 - VII - 64

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Studienrats Günter Cichon in Weißbach-Marzoll, Mühlenstraße 16,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Josef Cichon, München 19, Aldringenstraße 4,

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 1 der Kreisverordnung des Landratsamts Berchtesgaden über das Befahren des Königssees mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft vom 31. Mai 1963 (Amtsblatt für den Landkreis und die Markt-gemeinde Berchtesgaden Nr. 22 vom 8. Juni 1963)

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. März 1966, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Elsässer,

als Beisitzer:

1. Vizepräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
2. Senatspräsident Hefele, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Deml, Landgericht Traunstein,
4. Senatspräsident Dittmann, Oberlandesgericht München,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Gran, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lersch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Preißler, Bayer. Oberstes Landesgericht,
3. Oberstlandesgerichtsrat Rau, Bayer. Oberstes Landesgericht,

in der öffentlichen Sitzung vom 28. April 1966 folgende

Entscheidung:

1. Der § 1 Abs. 1 der Kreisverordnung des Landratsamts Berchtesgaden über das Befahren des Königssees mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft vom 31. Mai 1963 (ABl. Nr. 22 vom 8. Juni 1963) ist verfassungswidrig

und nichtig, soweit er in den Monaten Mai bis September außerhalb der Betriebszeit der Staatlichen Motorschiffahrt und soweit er in den Monaten Oktober bis April Geltung beansprucht.

Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

2. Dem Antragsteller ist ein Viertel seiner notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten seiner anwaltschaftlichen Vertretung zu erstatten.

Gründe:

I.

Das Bayer. Wassergesetz (BayWG) vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143) befaßt sich in seinem Art. 21 mit dem Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern. Er umfaßt auch das „Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft“. Art. 22 BayWG ermächtigt die Kreisverwaltungsbehörde, durch Verordnung die Ausübung des Gemeingebrauchs zu regeln, zu beschränken oder zu verbieten, insbesondere um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz zu verhüten oder um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten.

Auf Grund dieser Bestimmung erließ das Landratsamt Berchtesgaden die Kreisverordnung über das Befahren des Königssees mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft vom 31. 5. 1963 (ABl. Nr. 22 vom 8. 6. 1963).

Der § 1 der Verordnung lautet:

Das Befahren des Königssees mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Sinne des Art. 21 BayWG, wie z. B. mit Ruder-, Tret-, Falt- und Schlauchbooten oder Liegematratzen ist verboten.

Der Staatlichen Verwaltung Königssee wird gestattet, bis zu insgesamt fünfzig Ruder- und Tretboote zu benutzen oder zur Verfügung zu stellen.

II.

Der Studienrat Günter Cichon in Weißbach-Marzoll beantragt, die Kreisverordnung des Landratsamts Berchtesgaden vom 31. 5. 1963 für nichtig zu erklären, soweit sie in § 1 das Befahren des Sees mit privaten Faltbooten und Kajaks untersagt.

Zur Begründung trägt er im wesentlichen vor:

Das Fahrverbot für die bezeichneten Bootsarten verstoße gegen Art 141 Abs. 3 Satz 1 BV. Es sei zur Wahrung der Verkehrssicherheit der auf dem See verkehrenden Fahrgastschiffe nicht zwingend erforderlich. Faltboote und Kajaks würden in der Regel von erfahrenen Wassersportlern gefahren und könnten, auch bei schlechten Sichtverhältnissen, wegen ihrer Wendigkeit den Fahrgastschiffen leicht ausweichen. Sie würden diese daher auch dann nicht behindern oder gefährden, wenn sie ihren Kurs kreuzen müßten. Mit Sicherheitsgründen könne das Verbot schon deswegen nicht gerechtfertigt werden, weil die Staatliche Verwaltung Königssee Ruder- und Tretboote vermieten dürfe, die erheblich schwerer und weniger manövrierfähig seien. Die Verkehrssicherheit für die Motorschiffahrt auf dem See sei gewährleistet, wenn das Verbot auf Luftmatratzen, Bade-, Schlauch-, Ruder- und Tretboote sowie auf ähnliche schwerfällige Fahrzeuge beschränkt werde. Daß die Faltboote und Kajaks auf dem See überhandnähmen, sei nicht zu befürchten. Die schlauchartige Enge bei der Insel Christlieger, durch welche die Motorschiffe ihren Kurs vom und zum Anlegeplatz im Nordosten des Sees nähmen, rechtfertige allein das Verbot nicht. Eine Behinderung lasse sich hier dadurch ausschließen, daß man für Faltboote und Kajaks einen Anlegeplatz in der Nähe der staatlichen Bootsvermietung errichte. Dieser Raum,

welcher sich nordöstlich der Insel befinde, werde von den Motorschiffen wegen der Untiefen und Klippen nicht befahren. Auf dem See selbst sei keine Behinderung des Motorschiffsverkehrs zu erwarten. Für schlechte Sichtverhältnisse, bei denen im übrigen die Motorschiffahrt eingestellt werde, lasse sie sich dadurch vermeiden, daß man die Faltboote und Kajaks in eine Uferzone von 20 bis 40 m Breite verweise, die — außer an den Anlegeplätzen — von den Fahrgastschiffen nicht benutzt werde.

III.

Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat, der Bayer. Staatsregierung und dem Landratsamt Berchtesgaden ist nach Art. 53 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

1. Der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

2. Der Senat erachtet die Popularklage für unbegründet. Er führt aus:

Der § 1 Abs. 1 der Kreisverordnung verstoße nicht gegen das in Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV verbürgte Grundrecht auf Naturgenuß. Es finde da seine Grenze, wo höhere Interessen eine Einschränkung erforderten. Zu ihnen sei gegenüber dem Interesse einzelner, den See mit kleinen Fahrzeugen zu befahren, der Andrang vieler Tausender zu rechnen, den nur in dichter Zeitfolge verkehrende Motorboote bewältigen könnten. Eine unbeschränkte Zulassung von Kleinfahrzeugen würde diesen Verkehr, der bereits durch die Enge des Sees, insbesondere im Norden, behindert werde, erheblich beeinträchtigen und gefährden. Das Verbot lasse sich auch nach Art. 98 Satz 2 BV rechtfertigen. Denn durch den starken Motorbootverkehr würden viele Einzelfahrer erheblich gefährdet werden.

3. Die Staatsregierung vertritt gleichfalls die Meinung, daß die Popularklage unbegründet sei. Sie trägt vor:

Die angefochtene Verordnung schränke das Grundrecht des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV nicht unzulässig ein. Es gestatte den Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur wohl nur in örtlichem Umfang. Den Königssee mit privaten Booten zu befahren, sei aber bereits seit dem Jahre 1923 durch eine Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 14. 6. 1923 verboten worden, also nicht örtlich. Abgesehen davon finde das Grundrecht da seine Grenze, wo das gleiche Recht bei anderen verletzt würde. Sinn und Zweck des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV sei es, einer möglichst großen Zahl von Menschen Gelegenheit zu geben, Gewässer zum Naturgenuß und zur Erholung zu befahren. Dem könne hinsichtlich des Königssees nur durch die bestehende Regelung Rechnung getragen werden. Nur sie ermögliche es, den Betrieb der Motorschiffahrt ohne gefährliche Behinderungen in dem Umfang durchzuführen, der für die große Zahl der Besucher des Sees erforderlich sei. Sie gelte zwar für das ganze Jahr. Das Verbot, private Boote zu benutzen, ziele aber vor allem auf die Zeit ab, in der der See üblicherweise von Besuchern befahren werde.

4. Auch das Landratsamt Berchtesgaden hält die Popularklage für unbegründet. Es hebt hervor, daß auch für Faltboote und Kajaks keine Ausnahme gemacht werden könne, auch nicht, wenn sie auf bestimmte Teile des Sees, insbesondere auf die nordöstliche Durchfahrt bei der Insel Christlieger, verwiesen würden. Im Regelfall würden sie dann bei der am Nordwest-Ufer gelegenen Badeanstalt ins Wasser gesetzt werden mit der Folge, daß sie den Kurs der Motorschiffe kreuzen müßten. Führen sie von der am Nordost-Ufer gelegenen Seelände ab, so wäre der Kurs für sie und die Motorschiffe in der engen Nordbucht dann im wesentlichen der gleiche. In beiden Fällen würden sie den Schiffsverkehr behindern oder gefährden.

IV.

1. Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Die Verfassungswidrigkeit kann von jedermann durch Beschwerde (Popularklage) geltend gemacht werden (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

Gesetze und Verordnungen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Zu ihnen zählt auch die angefochtene Regelung.

Der als verletzt bezeichnete Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV verbürgt ein Grundrecht (VerfGH 4, 206/208 f.; 7, 59/63; 12, 1/8).

Der Antrag erfüllt demnach die prozessualen Anforderungen des Art. 98 Satz 4 BV und des Art. 53 Abs. 1 VfGHG.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat daher zu untersuchen, ob die angefochtene Bestimmung Grundrechte verfassungswidrig einschränkt. Käme er dabei zu der Überzeugung, daß zwar nicht Grundrechtsnormen, wohl aber andere — objektive — Vorschriften der Bayer. Verfassung verletzt sind, so hätte er das nach seiner ständigen Rechtsprechung zu berücksichtigen (VerfGH 14, 77/80; 15, 29/34).

V.

A. Die angefochtene Verbotsnorm soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Motorschiffsverkehrs auf dem Königssee erhalten und dadurch auch Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum verhüten.

Sie ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, soweit sie in den Monaten Mai bis September während der Betriebszeit der Staatlichen Motorschiffahrt gilt, also von der Abfahrt des ersten Motorbootes am Morgen bis zur Rückkunft des letzten Motorbootes am Abend.

1. Der Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV, auf den sich der Antragsteller stützt, gewährt das Recht, die Schönheiten der Natur zu genießen und Erholung in der freien Natur zu suchen; insbesondere das Betreten von Wald- und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet.

a) Die Bayer. Staatsregierung hat vorgebracht, die Berufung auf Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV gehe wohl schon deshalb fehl, weil es bisher nicht „ortsüblich“ gewesen sei, den Königssee mit privaten Fahrzeugen zu befahren. Die einschränkende Klausel „in ortsüblichem Umfang“ in Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV bezieht sich indes, wie der sprachliche Zusammenhang ergibt, nur auf das Recht, wildwachsende Waldfrüchte zu sammeln, nicht aber auch auf das Recht, die Gewässer zu befahren (vgl. Mantel, Forstliche Rechtslehre, S. 119; Hofmann, Die rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes und ihre besonderen Probleme im Bau- und Wasserrecht, S. 8, 104, 105, 109 ff.; derselbe BayVBl. 1964, 237; v. Rauscher auf Weeg-Schmidt, BayVBl. 1957, 372/373 III B; Rinck, MDR 1961, 980/981; vgl. aber auch die Ausführungen des Abg. Loritz — Verh. des Verfassungs-Ausschusses der Bayer. Verfassunggebenden Landesversammlung II S. 362 f. —). Demgemäß begrenzt auch der Art. 21 Abs. 1 BayWG das Recht, oberirdische Gewässer mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zu befahren, nicht auf den ortsüblichen Umfang (vgl. Amtliche Begründung zu Art. 121 BayWG S. 53; Zimniok, Bayer. Wasserrecht, Anm. 3 zu Art. 21 BayWG). Ebensowenig sehen die Entwürfe eines Gesetzes zur Ausführung des Art. 141 Abs. 2 und 3 BV vom 16. 10. 1961 und vom 14. 10. 1963 (Verh. des Bayer. Landtags, 4. Wahlperiode 1958/62, Beil. Bd. IV Beil. 2476; 5. Wahlperiode 1962/66, Beil. Bd. I Beil. 618) eine derartige Beschränkung vor. Desgleichen

geht die Amtliche Begründung zum Bayer. Forststrafgesetz (Verh. des Bayer. Landtags, 5. Wahlperiode 1962/66, Beil. Bd. II Beil. 679 S. 21, 28) davon aus, daß nach Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV nur das Recht, sich wildwachsende Waldfrüchte anzueignen, auf den „ortsüblichen Umfang“ begrenzt ist.

b) Wie aber der Verfassungsgerichtshof bereits in den Entscheidungen VerfGH 4, 206/212 und 7, 59/63 ausgeführt hat, ergeben sich aus dem vom Verfassungsgeber klar zum Ausdruck gebrachten Zweck des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV auch die Schranken des in dieser Norm verbürgten Rechts. Es findet dort seine Grenze, wo das gleiche Grundrecht bei anderen verletzt würde oder höhere Interessen der Allgemeinheit es erfordern (vgl. auch VGH n. F. 12, 55/56). Hieraus können sich auch Beschränkungen des Rechts ergeben, Gewässer mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zu befahren. Ob sie erforderlich sind, beurteilt sich jeweils nach den örtlichen Verhältnissen.

Der Königssee ist einer der am meisten besuchten deutschen Alpenseen. Wegen seiner steilen Felsenufer ist er nur an seinem Nordende allgemein zugänglich. Seine landschaftliche Schönheit erschließt sich für die meisten Besucher nur vom Wasser aus. Sie sind auf die Motorschiffahrt angewiesen, die der Freistaat Bayern aus diesem Grund eingerichtet hat. In der Reisezeit verkehren zwanzig Motorboote in dichter Zeitfolge; alle sechs bis zehn Minuten läuft ein Boot aus; alle zwei bis drei Minuten begegnen sich zwei der Boote auf dem See. In den letzten Jahren wurden jährlich mehr als 700 000 Fahrgäste durch sie befördert.

Wären Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft zugelassen, so würden sie den See, wie mit Sicherheit vorauszusehen ist, in den Monaten Mai bis September in großer Zahl befahren. Die Motorschiffahrt würde dadurch erheblich behindert, weil der See fjordähnlich schmal und gerade auch im Norden, wo alle Boote zu Wasser gebracht werden müßten, durch die Insel Christlieger verengt ist, so daß sich hier der gesamte Schiffsverkehr ohnedies schon zusammendrängt. Es bestünde die ernste Gefahr von Zusammenstößen, zumal die (mitschiffs stehenden) Steuermänner der Motorboote, die elektrisch betrieben werden und mit dem Gewicht schwerer Bleibatterien belastet sind, die kleineren Boote wegen ihrer geringeren Bordhöhe häufig erst im letzten Augenblick wahrnehmen würden. Um ihr vorzubeugen, müßte der Linienverkehr in seinem Ablauf verlangsamt und eingeschränkt werden. Er ließe sich also nicht mehr in der zur Bewältigung des Besucherstroms erforderlichen Dichte durchführen.

Das hätte zur Folge, daß zahlreichen Personen eine Fahrt über den See unmöglich gemacht würde, nur weil eine Minderheit darauf bestehen wollte, ihn mit privaten Booten zu befahren — ein Ergebnis, das mit dem Sinn und Zweck des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV nicht vereinbar wäre.

Das Verbot, den Königssee mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zu befahren, wird demnach bereits durch die Schranken gerechtfertigt, die sich aus dem Wesen des in Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV garantierten Grundrechts ergeben. Daher hat es auf die Frage, ob das Verbot nicht auch in Art. 98 Satz 2 BV eine Rechtsgrundlage fände (vgl. VerfGH 7, 59/64; 16, 128/136), nicht mehr anzukommen.

2. Der aus dem Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 3 BV) abgeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nicht verletzt. Er untersagt dem Gesetzgeber, bei der Beschränkung eines Grundrechts weiter zu gehen, als es der sachliche Grund, der zu ihr führt, rechtfertigt (VerfGH 9, 158/177; 11, 23/33).

Das angefochtene Verbot überschreitet diese Grenze nicht. Es ist das zur Erreichung des angestrebten Zwecks erforderliche Mittel (vgl. VerfGH

13, 45/53; 14, 77/84). Daß es, von der Ausnahme des § 1 Abs. 2 abgesehen, alle Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft erfaßt und nicht, wie es der Antragsteller wünscht, Faltboote und Kajaks wegen ihrer Wendigkeit allgemein ausnimmt oder doch für sie bestimmte Teile des Sees freigibt, ist nicht zu beanstanden. Bei der Vielzahl der heute angebotenen Bootstypen, die laufenden Änderungen unterliegen, wäre es von vorneherein schwierig, eine praktikable Abgrenzung zu finden. Vor allem würden aber Faltboote, Kajaks und ähnliche Fahrzeuge, wenn für sie das Verbot aufgehoben werden sollte, von den Besuchern des Sees, besonders von den Campingplätzen aus, in so großer Anzahl verwendet werden, daß der mit dem Verbot angestrebte Zweck nicht mehr zu erreichen wäre, zumal sich unter den Bootsfahrern mit Sicherheit auch ungeübte und unerfahrene befänden. Er wäre auch dann nicht zu verwirklichen, wenn diese Boote nur für bestimmte Teile des Sees zugelassen würden. Wie bereits ausgeführt, müßten alle Fahrzeuge an dem sehr schmalen Nordende des Sees zu Wasser gebracht werden, woselbst auch die Ausgangs- und Endstation der Motorschiffe liegt. Es wäre nicht zu vermeiden, daß diese hier erheblich behindert würden. Mit Behinderungen durch Faltboote, Kajaks und ähnliche Fahrzeuge wäre zudem bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen auch auf der übrigen Fläche des Sees zu rechnen, da aller Voraussicht nach nicht alle Boote die ihnen gezogenen Grenzen wahren würden und die Polizei deren Einhaltung — außer unter Einsatz unverhältnismäßiger Mittel — nicht wirksam überwachen könnte.

3. Auch das Grundrecht der Handlungsfreiheit (Art. 101 BV) wird nicht verfassungswidrig eingeschränkt. Die angegriffene Vorschrift greift zwar in dieses Recht ein, indem es untersagt, den Königssee nach Belieben mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zu befahren. Die Handlungsfreiheit ist aber nur „innerhalb der Schranken der Gesetze“ — im materiellen Sinn — verbürgt. Sie ist also lediglich im Rahmen der positiven Rechtsordnung gewährleistet, die auf gesetzlicher Grundlage beruhendes Verordnungsrecht einschließt (VerfGH 13, 10/15; 16, 128/135; 18, 16/22). Die das Grundrecht beschränkende Norm darf zwar seinen Wesensgehalt nicht antasten (vgl. VerfGH 5, 297/300; 9, 110/120; 16, 128/135; 17, 19/27; 18, 16/22 f.). Es kann aber keine Rede davon sein, daß die angefochtene Bestimmung die persönliche Entscheidungsfreiheit des Bürgers unerträglich einengt, also in jenen Bereich der menschlichen Freiheit einbrüche, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist (vgl. BVerfGE 10, 55/59). Sie beschränkt vielmehr, wie sich aus den Ausführungen unter 1 und 2 ergibt, seine Handlungsfreiheit nur in einem Maße, das eng begrenzt, zumutbar und im Interesse der Allgemeinheit geboten ist.

4. Ebensowenig verstößt die getroffene Regelung gegen den Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV.

a) Er untersagt, gleichliegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Regelung erfordern, willkürlich ungleich zu behandeln; dagegen ist wesentlich Ungleiches nach seiner Eigenart verschieden zu regeln. Er verlangt keine schematische Gleichbehandlung, sondern läßt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Andererseits ist er nicht schon dann verletzt, wenn der Gesetzgeber von Differenzierungen, die er vornehmen darf, absieht. Er verbietet Willkür. Es bleibt aber dem Ermessen des Gesetzgebers überlassen, zu entscheiden, in welcher Weise dem allgemeinen Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen ist. Nur wenn die äußersten Grenzen dieses Ermessens überschritten sind, wenn für die getroffene Re-

gelung jeder sachlich einleuchtende Grund fehlt, ist der Gleichheitssatz verletzt (VerfGH 15, 59/67; BVerfGE 4, 144/155; 14, 221/238; 17, 4/10). Seine Anwendung beruht stets auf einem Vergleich von Lebensverhältnissen, die nie in allen, sondern nur in einzelnen Elementen gleich sind. Es ist in dem bezeichneten Rahmen Sache des Ermessens des Gesetzgebers, zu entscheiden, welche Elemente der zu ordnenden Lebensverhältnisse dafür maßgebend sind, daß sie im Recht gleich oder verschieden behandelt werden (VerfGH 14, 4/9; 16, 18/28; BVerfGE 13, 225/227 f.).

b) Der Gleichheitssatz fordert nicht, daß zwischen Faltbooten, Kajaks oder ähnlichen Booten und sonstigen kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft differenziert wird. Er gebietet auch nicht, eine Ausnahme für Fahrzeuge dieser Art deshalb festzusetzen, weil für eine bestimmte Anzahl von Ruder- und Tretbooten der Staatlichen Verwaltung Königssee in § 1 Abs. 2 der Kreisverordnung eine Ausnahme vorgesehen ist.

aa) Der Antragsteller meint, Faltboote, Kajaks und ähnliche Boote dürften den anderen kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft nicht gleichgestellt werden, weil sie besonders wenig seien. Wie aber bereits unter 2 dargelegt worden ist, ist aus triftigen Gründen von einer Ausnahmeregelung zugunsten jener Bootstypen abgesehen worden. Daß sie nicht getroffen worden ist, kann daher auch nicht gegen den Gleichheitssatz verstoßen.

bb) Die Ausnahmenvorschrift für die Staatliche Verwaltung Königssee beruht auf sachlichen Erwägungen: Die angefochtene Bestimmung verfolgt, wie dargelegt, das Ziel, die Sicherheit und Leichtigkeit des im Interesse der Allgemeinheit eingerichteten Motorschiffsverkehrs zu schützen. Das Landratsamt Berchtesgaden will aber, wie die Bayer. Staatsregierung ausführt, den See für Freunde des Wassersports nicht gänzlich sperren. Es hält es mit der Verkehrssicherheit auf dem See für vereinbar, von dem Verbot eine Ausnahme für eine beschränkte Anzahl von Ruder- und Tretbooten — insgesamt fünfzig — festzusetzen. Sie stehen der Allgemeinheit zur Verfügung. Sie werden von der Staatlichen Verwaltung Königssee — der See steht im Eigentum des Freistaates Bayern — vermietet. Zu diesem Zweck hatte sie bereits auf Grund der früheren Vorschriften Boote in gleicher Zahl bereitgehalten. Schwierigkeiten sind dadurch nie entstanden. Die Staatliche Verwaltung kann ihnen dadurch vorbeugen, daß sie die Zahl der auszubehaltenden Boote jeweils den Verkehrsverhältnissen auf dem See anpaßt. Die Bayer. Staatsregierung hat zudem erklärt, sie werde die Bootsvermietung völlig einstellen, sobald es die Sicherheit des Motorschiffsverkehrs erfordere. Der § 1 Abs. 2 der Kreisverordnung ist demnach durch besondere Gründe gerechtfertigt. Das Landratsamt war entgegen der Meinung des Antragstellers deswegen, weil es diese Ausnahmestimmung getroffen hat, nicht verpflichtet, die allgemeine Norm des § 1 Abs. 1 der Kreisverordnung durch eine weitere Ausnahmenvorschrift einzuschränken oder gar preiszugeben (vgl. VerfGH 17, 74/83; BVerfGE 10, 372/382 f.).

Das angegriffene Verbot ist demnach für die Monate Mai bis September während der Betriebszeit der Staatlichen Motorschiffahrt gerechtfertigt. Die Popularklage ist daher insoweit abzuweisen.

B. Dagegen steht der § 1 Abs. 1 der Kreisverordnung mit der Bayer. Verfassung nicht im Einklang, soweit er für die übrige Zeit gelten soll, also in den Monaten Mai bis September von der Einstellung des Motorbootsverkehrs am Abend bis zu seinem Beginn am Morgen sowie in den Monaten Oktober bis April. Insoweit schränkt er das Grundrecht des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV verfassungswidrig ein und überschreitet dadurch auch unter Verstoß gegen den Rechtsstaatsgrundsatz des Art. 3 BV (vgl. VerfGH 9,

131/140; 10, 95/98) die von der Ermächtigungsnorm gezogenen Grenzen; denn Art. 22 BayWG läßt nur Verordnungen zu, die das Naturgenußrecht des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV respektieren (vgl. Fritzsche, Das Wasserrecht in Bayern, Anm. 1 zu Art. 22 BayWG).

Der Wassersport mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft kann auch innerhalb dieser Zeiträume ausgeübt werden, so an schönen Frühjahrs- oder Herbsttagen, besonders aber im Hochsommer während der Abend- oder der frühen Morgenstunden. Die Zahl der hieran interessierten Sportfreunde mag gering sein. Wer von ihnen aber in dieser Zeit sein verfassungsmäßiges Recht, die Schönheiten der Natur zu genießen und Erholung in der freien Natur zu suchen, durch Befahren des Königssees mit solchen Fahrzeugen ausüben will, dem darf das nicht verwehrt werden. Er kommt nun mit den Interessen anderer Seebesucher, die auf die Motorboote angewiesen sind, nicht in Widerstreit. Die Gründe, die ihm in den Monaten Mai bis September während der Betriebszeit der Motorschiffahrt entgegengehalten werden können vermögen außerhalb dieser Zeitspanne keine Geltung zu beanspruchen. Sie gelten insbesondere auch nicht in den Monaten Oktober bis April. Denn während dieser Monate verkehren nur wenige Motorboote in erheblichen Zeitabständen. Nach einer Auskunft der Seenabteilung der Bayer. Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen werden auch Sonderkurse nur in sehr seltenen Ausnahmefällen eingelegt. Es kann also, wie in der mündlichen Verhandlung auch der Vertreter des Landratsamts anerkannt hat, keine Rede davon sein, daß in den Monaten Oktober bis April ein Motorschiffsverkehr durchgeführt würde, dessen Ablauf wegen seiner Dichte vor kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft geschützt werden müßte. Das gilt um so mehr, als das Recht, in diesen Monaten solche Fahrzeuge zu verwenden, wie schon bemerkt, nur in geringem Maß genutzt werden wird.

Auch andere Gründe können die Einschränkung des in Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV verbürgten Grundrechts für diese Zeitspanne nicht rechtfertigen. Insbesondere besteht während ihrer Dauer wegen der

geringen Verkehrsdichte keine Notwendigkeit, die Verwendung kleiner Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft zum Schutz von Leben und Gesundheit einzuschränken.

C. Der § 1 Abs. 1 der Kreisverordnung ist daher für verfassungswidrig und nichtig zu erklären, soweit er in den Monaten Mai bis September außerhalb der Betriebszeit der Staatlichen Motorschiffahrt und soweit er in den Monaten Oktober bis April Geltung beansprucht. Der Verfassungsgerichtshof hat sich nicht darauf beschränkt, über die Zulässigkeit der Verwendung von Faltbooten und Kajaks zu befinden. Dem Antragsteller geht es zwar nur um die Zulassung solcher Fahrzeuge. Die Kreisverordnung hat aber für kleine Fahrzeuge aller Art ohne eigene Triebkraft eine einheitliche Regelung getroffen, die auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren nur einheitlich gewürdigt werden kann (vgl. VerfGH 3, 28/50; BVerfGE 10, 200/220).

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

Es erscheint angebracht, anzuordnen, daß dem Antragsteller ein Viertel seiner notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung zu erstatten ist (Art. 22 Abs. 2 Satz 2 VfGHG).

gez. Dr. Elsässer	Dr. Meder	Hefele
gez. Deml	Dittmann	Gran
gez. Dr. Lersch	Dr. Preißler	Rau

Druckfehlerberichtigung

Im Schulfinanzierungsgesetz — SchFG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl. S. 111) muß es in Art. 7 Abs. 3 Halbsatz 1 statt „im vorhergehenden Rechnungsjahr“ richtig heißen „im vorvorhergehenden Rechnungsjahr“ und in Art. 14 Abs. 2 Satz 1 statt „kommende Körperschaft“ richtig heißen „kommunale Körperschaft“.